

# **Richtlinie über die Stundung von Abwasserbeiträgen und -gebühren (Stundungsrichtlinie) des Abwasserzweckverbandes „Landwasser“**

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Landwasser“ (AZV) hat auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 Nr. 5 Buchstaben a und b des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit den §§ 222, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 239 der Abgabenordnung die folgende Richtlinie über die Stundung von Abwasserbeiträgen und -gebühren in Ihrer Sitzung am 13.11.2018 beschlossen.

## **I. Allgemeines**

Nach § 3 SächsKAG i. V. m. § 222 AO können Beitragsforderungen ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

Der AZV „Landwasser“ (im Folgenden AZV genannt) gewährt auf Antrag folgende Stundungen:

1. Zinslose Stundung
2. Zinsgestützte Stundung

Der Inhalt dieser Richtlinie ist analog auf die Stundung von Abwassergebühren anzuwenden.

## **II. Stundung von Abwasserbeiträgen für Grundstücke**

Der AZV geht bei der Stundung von Abwasserbeiträgen für Grundstücke von den nachfolgend näher bezeichneten Voraussetzungen und Bedingungen aus.

### **A. Voraussetzungen für die Gewährung einer zinslosen Stundung**

1. Voraussetzung für die Gewährung einer zinslosen Stundung ist, dass
  - a) die Einziehung des Beitrages bei Fälligkeit eine erhebliche unzumutbare Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint;
  - b) die Erhebung der Zinsen nach Lage des Falles unbillig wäre.
2. Die Voraussetzungen zu 1. a) und b) gelten als erfüllt, wenn verwertbares Vermögen auf Grundlage der jeweils gültigen Pfändungstabellen nach § 850c ZPO nicht vorhanden oder seine Verwertung unzumutbar ist.
3. Die Beträge nach den jeweils gültigen Pfändungstabellen nach § 850c ZPO Nr. 2 sind um diejenige monatliche Belastung zu erhöhen, die der Beitragspflichtige zur Rückzahlung eines Kredites zu tragen hat, wenn der Kredit dazu dient, z. B. eine notwendige Reparatur oder Renovierung am beitragspflichtigen Grundstück zu finanzieren.

### **B. Bedingungen bei der Gewährung der zinslosen Stundung**

1. Die zinslose Stundung wird in der Regel höchstens für die Dauer eines Jahres gewährt. Sie kann für einen längeren Zeitraum gewährt werden, wenn ein verbindlicher Tilgungsplan aufgestellt, vereinbart und durch den Schuldner eingehalten worden ist.

2. Bei Stundungen, die über einen längeren Zeitraum gewährt worden sind, ist das Vorliegen der Voraussetzungen für eine weitere zinsfreie Stundung jeweils vor Ablauf der Jahresfrist nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht oder nicht rechtzeitig erbracht, ist die Restforderung vom Tag des Ablaufes der Frist an mit 3 v. H. p.a. zu verzinsen, soweit nicht bereits Säumniszuschläge gem. § 240 Abs. 1 AO für diesen Zeitraum anfallen. Fallen für die jeweilige Abgabeforderung Säumniszuschläge an, werden keine Stundungszinsen für denselben Zeitraum erhoben.
3. Die Stundung erlischt mit dem Eintritt der nachfolgenden Tatsachen oder der Wirksamkeit folgender Verfügungen:
  - a) bei jedem Wechsel des Eigentums am Grundstück (bspw. bei Veräußerung, Erbfolge, Schenkung, Vermögenszuordnung und allen sonstigen Arten der Rechtsnachfolge);
  - b) bei einer Belastung des Grundstücks durch Grundpfandrechte, bei der Einräumung eines Erbbau- oder eines Nießbrauchsrechts sowie der Eintragung einer Auflassungsvormerkung im Grundbuch;
  - c) bei einer Nutzungsänderung des Grundstückes oder wenn der Beitragsschuldner es nicht mehr selbst nutzt;
  - d) bei der Eröffnung eines Zwangsvollstreckungsverfahrens in das haftende beitragsunterliegende Grundstück und
  - e) bei Zahlungsverzug der Tilgungsraten, sobald der Schuldner mit einer Rate mehr als 2 Wochen im Rückstand ist.

Tritt einer der vorgenannten Tatbestände ein, ist die verbleibende offene Beitragsforderung sofort fällig und innerhalb einer Schonfrist von 1 Woche an den AZV zu zahlen.

4. Die zinslose Stundung kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn
  - a) sich das monatliche Familiennettoeinkommen während des Stundungsjahres um mehr als 15 v. H. erhöht oder
  - b) andere wesentliche Veränderungen in den Voraussetzungen, die zur Einräumung der zinslosen Stundung geführt haben, eingetreten sind.
5. Die zinslose Stundung kann mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen werden, wenn
  - a) unzutreffende Angaben zur Einräumung der zinslosen Stundung geführt haben oder
  - b) Veränderungen in den maßgebenden Verhältnissen des Schuldners und des beitragsunterliegenden Grundstücks nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt worden sind.
6. Für Stundungen die gewährt werden sollen, kann gem. § 3 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a SächsKAG i. V. m. § 222 AO der Beitragsanspruch durch eine aufschiebend bedingte Sicherungshypothek zugunsten des AZV gesichert werden.

#### C. Verfahren

1. Die Stundung wird nur auf Antrag gewährt. Im Antrag sind die in den Formblättern enthaltenen Fragen wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten sowie durch Nachweise zu belegen.

2. Sämtliche Änderungen in den für die Gewährung der Stundung maßgeblichen Verhältnissen sind dem AZV unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
3. Die Stundung wird mittels der in der Anlage beigefügten Formblätter berechnet und mit einem Stundungsbescheid gegenüber dem Beitragsschuldner ausgesprochen. Die Stundung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden sowie unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs ergehen.
4. Bei begründeter Inaussichtstellung einer vollständigen Beitragstilgung innerhalb von 6 Monaten nach Fälligkeit durch den Schuldner kann von der Festsetzung von monatlichen Teilzahlungen bzw. der Anforderung von Raten in einem Tilgungsplan abgesehen werden.

Die Entscheidung hierüber liegt im pflichtgemäßen Ermessen des AZV unter besonderer Beachtung der Grundsätze der Einnahmebeschaffung, der Sicherung der Beitragsforderung und der Verfahrensökonomie sowie der Belange des Schuldners. In diesem Falle kann auf die Vorlage von Nachweisen und Erteilung von Auskünften ausnahmsweise verzichtet werden.

### III. Stundung in sonstigen Fällen

1. Im Abschnitt II. dieser Richtlinie nicht erfassten Fällen (z. B. bei Firmen, Wohnungsverwaltungen, bei eigengenutzten Wohngrundstücken mit höheren Einkommen) trifft der AZV im Einzelfall die Entscheidung über die Stundungsanträge unmittelbar aufgrund der Bestimmungen der §§ 222, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 239 AO. Die Verzinsung beträgt in diesen Fällen 3 v. H. p.a.
2. Eine Stundung wird nur in den Fällen gewährt, in denen die Einziehung des Beitrages eine unbillige Härte bedeuten würde. Dies ist der Fall, wenn der Beitragsschuldner durch die Einziehung der Beiträge in eine Existenzgefährdung oder in ernsthafte Zahlungsschwierigkeiten gerät.
3. Eine unbillige Härte ist auch gegeben, wenn der Beitragspflichtige die erforderlichen Mittel zur Begleichung der Beitragsschuld nicht zur Verfügung hat und sie auch in unzumutbarer Weise nicht beschaffen kann. Zumutbar ist grundsätzlich die Aufnahme eines Kredites. Daher hat der Beitragsschuldner vor Beantragung einer Stundung die erfolglose Prüfung einer Darlehensfinanzierung mit Grundschuldeintragung nachzuweisen.
4. Für landwirtschaftliche Grundstücke gehen die Regelungen des § 3 Abs. 3 SächsKAG den allgemeinen gesetzlichen Bedingungen vor.
5. Die Abschnitte II. B) und C) gelten entsprechend.

Oderwitz, 13.11.2018



Engel  
Verbandsvorsitzende



# Abwasserzweckverband „Landwasser“

Geschäftsstelle: Hintere Dorfstraße 15

02791 Oderwitz/ OT Oberoderwitz

Tel.: 035842 – 26009 / Fax 035842 - 39998

## Antrag auf Stundung oder teilweise Stundung

Ich/Wir beantrage(n), von meiner/unserer Beitragsschuld in Höhe von \_\_\_\_\_ € für das Grundstück \_\_\_\_\_, Flurstück-Nr. \_\_\_\_\_ der Gemarkung \_\_\_\_\_ einen Betrag von \_\_\_\_\_ € zu stunden.

Ich werde auf die Beitragsschuld bis \_\_\_\_\_ eine Zahlung von \_\_\_\_\_ € leisten. (Datum)

Vorschlag monatl. Rate: \_\_\_\_\_ € /

**(Wichtig: Dieser Vorschlag findet nur dann Berücksichtigung, sofern die Stundung zinslos ausgesprochen werden kann oder, im Falle der zinsgebundenen Stundung, wenn die ermittelte Tilgungsrate unter dem o. g. Vorschlag liegt!)**

Angaben zur Person:

\_\_\_\_\_  
Name Vorname

\_\_\_\_\_  
Straße Postleitzahl/Wohnort Telefon

Angaben zur Größe des Haushaltes:

Ich bin alleinstehend.

In meinem/unserem Haushalt leben \_\_\_\_\_ Personen,  
davon sind vorübergehend abwesend \_\_\_\_\_ Personen.  
Grund: \_\_\_\_\_

Angaben zu den Familien-, Vermögens- und Eigentumsverhältnissen:

In meinem/unserem Haushalt leben folgende Personen mit eigenem Einkommen:

Name	Vorname	Erwerbseinkünfte - netto – monatlich €	Sozialbezüge/Renten - netto – monatlich €	Sonstige Einnahmen monatlich €

**Hinweis:** Erziehungs- und/oder Kindergeld sowie Leistungen nach dem BAFöG gelten nicht als Einkommen.

In meinem/unserem Haushalt leben folgende Kinder:

Name	Vorname	Geburtsdatum

Angaben zu den Vermögensverhältnissen:

Ich/Wir bin/sind Eigentümer (in) folgender Grundstücke:

Gemarkung	Flurst.-Nr.	Nutzungsart (z. B. Wohnbebauung, landwirtschaftl. Grundstücke)	Größe qm	jährliche Nettoeinnahmen <sup>1</sup> (z. B. Pacht-/ Mieteinnahmen) in €

(Weitere Grundstücke ggf. auf Beiblatt aufführen)  
(Netto-Erträge aus dem Grundbesitz sind unter „Angaben zu den Familien-, Vermögens- und Eigentumsverhältnissen“ bei den sonstigen Einnahmen anzugeben und zu erläutern!)

<sup>1</sup> Einnahmen abzüglich Ausgaben für das Grundstück (Grundsteuer, Versicherungen etc.)

(Noch: Angaben zu den Vermögensverhältnissen)

Ich/Wir sind im Besitz folgenden Vermögens:

(Erträge aus dem Vermögen sind unter „Angaben zu den Familien-, Vermögens- und Eigentumsverhältnissen“ anzugeben und zu erläutern!)

<b>Sparguthaben, Festgelder, Bausparguthaben insgesamt</b>	€
<b>Wertpapiere, Beteiligungen und dergleichen insgesamt</b>	€
<b>Sonstiges verwertbares Vermögen, z.B. Kunstgegenstände, Gold, Schmuck, Sammlungen</b> (nur anzugeben bei einem Wert von insgesamt mehr als € 5.000,--)	€

Kreditverpflichtungen für Aufwendungen zur Instandhaltung des beitragspflichtigen Grundstückes:

Ich/Wir habe(n) in folgendem Zeitraum die nachstehend beschriebenen Instandhaltungsmaßnahmen am Grundstück durchgeführt und dafür folgende Beträge aufgewendet:

Maßnahmen	Rechnungsdatum	Zahlung am	Kosten

Weitere Rechnungen ggf. auf gesondertem Blatt aufführen und die Summe hierher übertragen:

	€
--	---

Zur Finanzierung haben (n) ich/wir folgende Kredite aufgenommen:

Betrag	Vertrag vom	monatl. Rate in € (Zins und Tilgung)

Nachweise:

Als Unterlagen füge (n) ich/wir bei:

- Verdienstbescheinigung(en), einschließlich Nachweise über  
Ausbildungsverhältnisse/-vergütungen.
- letzte Rentenmitteilung (en).
- Nachweise über den Bezug von Arbeitslosengeld und/oder Arbeitslosenhilfe  
(jeweils letzte Bescheide!).
- Nachweise über den Bezug von Unterhaltsleistungen mit Angaben über deren  
Art und Höhe sowie über die unterhaltsberechtigten Personen.
- Nachweise über den Bezug von Leistungen der Sozialhilfe und/oder  
Kriegsopferfürsorge mit Angaben über Art und Höhe der Leistungen sowie  
über die bezugsberechtigten Personen (jeweils letzte Bescheide!).
- Nachweise bei der Veranlagung der Einkommenssteuer<sup>2</sup>:
  - Vorauszahlungsbescheide
  - letzter Einkommenssteuerbescheid
- Nachweise über die Verringerung der Einnahmen in den nächsten  
12 Monaten.
- Nachweise über Instandhaltungsmaßnahmen (Rechnungen) am  
beitragspflichtigen Grundstück und ihre Finanzierung (Kreditverträge).

Erklärung:

Ich/wir erkläre(n) ausdrücklich, daß

- ① die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen,
- ② ich/wir Änderungen in den o. g. Verhältnissen der Bewilligungsstelle  
umgehend mitteilen werde(n),
- ③ ich/wir mir/uns bewusst bin/sind, daß unrichtige Angabe zur rückwirkenden  
Aufhebung der Stundung führen können.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

---

Unterschrift (en)

<sup>2</sup> nur bei Einkommen aus selbständiger Tätigkeit!